

PRISMA Redbrix Real Estate

Alternative Anlagegruppe gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV 2,
investiert in Gewerbeimmobilien im Ausland.

ISIN CH0381582128 | Valeur 38 158 212

Gebührenreglement

Genehmigt am 20.07.2017

In Kraft seit 11.12.2017

Alternative Anlagegruppe, die hauptsächlich in Gewerbeimmobilien wie modulierbare Industriehallen im Ausland investiert.

1. Rechtliche Basis

Der Stiftungsrat erlässt dieses Reglement über die Gebühren der Anlagegruppe für Gewerbeimmobilien PRISMA Redbrix Real Estate (nachstehend Redbrix) gemäss Art. 8 Ziff. 4.7 der Statuten vorbehaltlich der rechtlichen Bestimmungen und der Richtlinien der Aufsichtsbehörde.

2. Zweck

Das Gebührenreglement bestimmt die Gebühren und Kosten sowie deren Berechnungsmethode und Betrag.

3. Ausgabe- und Rücknahmekommission

- **Ausgabekommission**
Die Stiftung erhebt eine Ausgabekommission zwischen 2.0% und 3.5% zugunsten diverser Mandatare.
- **Rücknahmekommission**
Die Stiftung erhebt keine Rücknahmekommission.

4. Vergütung zulasten der Anlagegruppe PRISMA Redbrix Real Estate

4.1. Managementgebühren

Dem Immobilienverwalter werden jährlich max. 1.00% des Nettoinventarwertes der Anlagegruppe als Verwaltungskosten zugesprochen; diese Verwaltungskosten werden pro rata temporis am Ende jedes Quartals mit dem letzten kalkulierten Nettoinventarwert berechnet.

4.2. Kommission für die Administration und die Buchführung

Die Kommission für die Administration und die Buchführung von PRISMA Redbrix Real Estate wird zum Jahresabschluss oder bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für eine Kapitalerhöhung in Rechnung gestellt.

Die Kommission für die Administration und die Buchführung der Anlagegruppe beträgt 0.15% des Nettoinventarwerts von PRISMA Redbrix Real Estate. Sie wird erstmals beim Abschluss des ersten Geschäftsjahrs erhoben.

4.3. Kommission für Betrieb, Vertrieb, operative und administrative Leitung der Stiftung

Die Betriebskommission der Stiftung beträgt 0.05% des Nettoinventarwerts.

Die Vertriebskommission beträgt 0.10% des Nettoinventarwerts.

Die Kommission für die operative und administrative Leitung der Stiftung beträgt 0.05% des Nettoinventarwerts.

4.4. Bauverwaltung und Projektentwicklung

Der Portfolioverwalter berechnet der Anlagegruppe bei Bau, Instandsetzung und Umbau Aufsichtshonorare von höchstens 3% der Gesamtkosten. Der tatsächlich angewendete Prozentsatz wird im Geschäftsbericht veröffentlicht.

4.5. Kauf- und Verkaufskommission

Der Portfolioverwalter berechnet PRISMA Redbrix Real Estate beim Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Immobilien sowie bei der Aufnahme von Sacheinlagen in das Portfolio eine Kommission von höchstens 2% des gesamten Transaktionspreises (zzgl. MwSt.). Der tatsächlich angewendete Prozentsatz wird im Geschäftsbericht veröffentlicht.

4.6. Liegenschaftsverwaltung

Die Liegenschaftsverwaltung durch Dritte wird der Anlagegruppe auf der Basis separater Verträge in Rechnung gestellt. Der durchschnittliche jährliche Prozentsatz ist im Geschäftsbericht angegeben.

4.7. Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Die effektiven Kosten gemäss der nachstehenden Liste werden Previous direkt belastet oder über die Verwaltungsgebühren verrechnet:

- Kauf- und Verkaufsgebühren von Bauten und Grundstücken, vor allem Handänderungssteuer, Notarkosten, Gebühren, Steuern und übliche Courtagen etc.
- Expertisekosten
- Honorare des Anlageausschusses von PRISMA Previous, diese Honorare werden vom Stiftungsrat festgelegt
- Honorare der Steuerberater für die Konsolidierung der Steuererklärungen der einzelnen Kantone, in denen die Immobilien liegen, aber höchstens CHF 50'000.00 (exklusive Steuern) pro Geschäftsjahr
- Rechtsanwalts- und Prozesskosten im Zusammenhang mit der Verteidigung der Rechte und Forderungen der Anlagegruppe
- Gebühren der Aufsichtsbehörde
- Honorare der Revisionsstelle
- Druckkosten der Halbjahres- und Jahresberichte
- Veröffentlichungskosten der Publikationen für Anleger und des Nettoinventarwerts auf elektronischen Informationsplattformen

5. Volumenabhängige Vergütung

Die Stiftung verzichtet darauf, die Vergütung nach dem Investitionsvolumen der Anleger zu differenzieren.

6. Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement wurde am 20.07.2017 vom Stiftungsrat genehmigt und gilt ab 11.12.2017.

Im Streitfall ist der französische Wortlaut massgebend.